



UKA ist offizieller Hauptsponsor der Deutschen Schachnationalmannschaft

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Heinrich-Hertz-Straße 6 • 03044 Cottbus

EINSCHREIBEN/EINWURF

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Fachbereich 2 - Immissionsschutz

Isabell Grimm

Renzstraße 10

74821 Mosbach

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 46 20-0
Telefax: (03 55) 49 46 20-20
E-Mail: info@uka-group.com
Internet: www.uka-group.com

St-Nr.: 209/166/11537
USt-IdNr.: DE 208 129 475

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen
Aktenzeichen: 2.132 / OZ: 239

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner
T-1-002-0-00

Kontakt Ort, Datum
Cottbus, 2025-02-26

Projekt T-1-002-0-00 Steinbach-Himmelreich - Aktenzeichen: 2.132 / OZ: 239
Vorbescheid für sieben Windenergieanlagen
Vorbescheid für drei Windenergieanlagen
Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Frau Grimm,

mit Ihrer E-Mail vom 03.02.2025 teilten Sie uns mit, dass für die beiden Vorbescheidsverfahren mit Aktenzeichen: 2.132 / OZ: 239 unserer Anträge vom 18.11.2024 zu unserem Projekt T-1-002 Steinbach-Himmelreich ein Schreiben notwendig ist, in dem wir uns auf die Umweltauswirkungen hinsichtlich der Fragestellungen in den Vorbescheiden beziehen. Diesem möchten wir nun nachkommen.

Die Fragestellungen in den Vorbescheiden lauten wie folgt:

1. Ist das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert?
2. Stehen dem Vorhaben Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB entgegen?
3. Steht dem Vorhaben die gemeindliche Bauleitplanung, insbesondere gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, entgegen?
4. Ist das Vorhaben hinsichtlich der Belange der Radaranlage Lauda genehmigungsfähig?
5. Steht dem Vorhaben gem. § 18 LuftVG luftfahrtrechtliche oder militärische flugbetriebliche Belange entgegen?
6. Wird für das Vorhaben eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 414 Abs. 1 LuftVG erteilt?

...

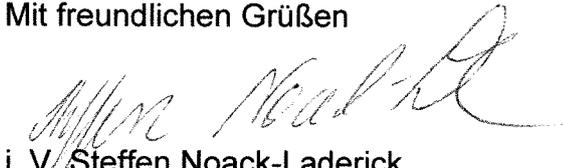
Im Rahmen von Zulassungsvorhaben für Windenergie ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Bei einem Vorbescheidsverfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG findet abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt, jedoch bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheids. Es ist zu prüfen, ob Umweltauswirkungen, für die durch Vorbescheid zu beantwortende Rechtsfrage relevant sein können.

Bezogen auf die in den Vorbescheiden gestellten Fragestellungen zum Planungsrecht und Luftfahrt, sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Steffen Noack-Laderick
Abteilungsleiter Genehmigungsplanung